

# Vollmacht

Zustellungen werden unter Beachtung der  
Nr. 2 nur an den Bevollmächtigten erbeten

**der Kanzlei Inge Horstkötter  
Konsul-Smidt-Straße 8P, 28217 Bremen**

wird hiermit zur - Prozessführung - Verteidigung - Vertretung -  
(u.a. gemäß §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO)

in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht für alle Instanzen erteilt. Die Vollmacht umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

1. Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
2. Vor- und Entgegennahmen von Zustellungen, außer Einberufungsbescheiden und Unterrichtungen gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 WPfG sowie Umwandlungsbescheiden und Restwertangeboten (vgl. Ziff. 12)
3. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten,
4. Vertretung vor den Arbeitsgerichten,
5. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche,
6. Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
7. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis,
8. Erklärungen zur Streitwertfestsetzung gemäß § 33 Abs. 2 RVG mit Wirkung für den Auftraggeber abzugeben,
9. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, sowie in Bußgeldsachen, jeweils auch in Vorverfahren, und zwar auch für den Fall der Abwesenheit,
10. Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, Strafanträge, sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen,
11. Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
12. außergerichtliche Verhandlungen aller Art zu führen und Vergleiche zur Vermeidung eines Rechtsstreits abzuschließen, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (*ausgenommen* ist die Empfangsvollmacht für Restwertangebote), sowie in Ehesachen Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen,
13. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse und von sonstigen Stellen zu erstattende Beiträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkung des §181 BGB darüber zu verfügen,
14. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
15. Einsichtnahme der bei dem Bundesministerium der Verteidigung und nachgeordneten Behörden (inkl. der Einrichtungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr) geführten Gesundheits- und psychologischen Unterlagen.
16. Abgabe von Willenserklärungen aller Art (z.B. Kündigungs- und Anfechtungserklärungen, Annahmen)

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren (Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckungs- und Interventionsverfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung etc.).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die von den Bevollmächtigten zu erhebenden Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nach dem Gegenstandswert richten.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_